

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/2/27 96/06/0077

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.02.1998

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42 Abs1;

BauO Stmk 1968 §3;

BauO Stmk 1968 §5;

ROG Stmk 1974 §23 Abs12;

Rechtssatz

Da die Bebauungsdichte nicht allein von der Bauhöhe abhängig ist, kann ein Einwand in einer Bauverhandlung hinsichtlich der Höhe nicht gleichzeitig auch als Einwand gegen die Bebauungsdichte verstanden werden (Hinweis E 11.9.1997, 96/06/0076, 0078, 0079). Gleiches gilt für den Bebauungsgrad.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996060077.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at